

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Beilagen

BNW2-M-203/004
BNW2-WA-20116/003
BNW2-NA-2028/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at
Fax: 02252/9025-22231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Berger Michaela

+43 (2252) 9025
Durchwahl Datum
22237 21.01.2025

Betrifft

Mayer Abbruch, Transport und Recycling GmbH, obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, KG Teesdorf, Gemeinde Teesdorf; **Gewinnungsbetriebsplan - Verhandlung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

I. BNW2-M-203/004, bergrechtliche Bewilligung

Die Mayer Abbruch, Transport und Recycling GmbH hat um die **Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes** für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, (Gewinnungsbetriebsplan "Hitzehammer II B") auf den Grundstücken Nr. 622/1, 622/3 (Teilfläche) und 622/4, KG Teesdorf, angesucht.

II. BNW2-WA-20116/003, wasserrechtliche Bewilligung

Die Mayer Abbruch, Transport und Recycling GmbH hat um wasserrechtliche Bewilligung für die Durchführung einer Trockenbaggerung zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Gewinnungsbetriebsplan "Hitzehammer II B") auf den Grundstücken Nr. 622/1, 622/3 (Teilfläche) und 622/4, KG Teesdorf, angesucht.

III. BNW2-NA-2028/003, naturschutzrechtliche Bewilligung

Die Mayer Abbruch, Transport und Recycling GmbH hat um naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Materialgewinnungsstätte zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Gewinnungsbetriebsplan "Hitzehammer II B") auf den Grundstücken Nr. 622/1, 622/3 (Teilfläche) und 622/4, KG Teesdorf, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

**Donnerstag, den 20.02.2025, um 08:30 Uhr
mit dem Treffpunkt: Gemeindeamt Teesdorf.**

an.

Sie werden eingeladen als **Beteiligter/Beteiligte** persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Baden erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Baden einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des

Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen

§§ 116 Mineralrohstoffgesetz – MinroG

§ 7 Naturschutzgesetz - NSchG

§ 34 WRG 1959 iVm § 2 lit c Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 11. April 1969 zum Schutze des Grundwasservorkommens in der Mitterndorfer Senke)

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

angeschlagen 24.01.25

abgenommen 21.02.25

Erreicht da: